



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„SO Photovoltaik Hasenäcker“**

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange (insb. Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter) wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden.

Die Einzelheiten der Umweltprüfung sowie die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Teil B) zu entnehmen.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange ist im Wesentlichen durch folgende Festsetzungen erfolgt:

- Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb des Sondergebietes (vorzugsweise Beweidung) bzw. Entwicklung von Wechselbrache
- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut bei Nachsaaten
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, konkret zwischen PV-Anlage und eingrünender Sträucher
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente
- Versiegelung durch Gebäude als Nebenanlagen bis max. 400 qm
- Zufahrt und interne Erschließungswege ausschließlich in unbefestigter und begrünter Weise
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Reinigung der PV-Module unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien
- Verwendung von Energiespeichern mit automatisierter Löschvorrichtung, die keine wasser- oder schaumhaltigen Löschmittel verwenden.

Bestandteil der Umweltprüfung war auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die zu dem Ergebnis kam, dass konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen für Feldvögel (insbesondere die Feldlerche) erforderlich sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Einzelheiten sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden dabei zahlreiche, den Bebauungsplan sowie die spätere Bauausführung betreffende Hinweise, Anforderungen und Empfehlungen zur Berücksichtigung ihrer Belange vorgebracht. Diese Belange wurden gegeneinander und untereinander abgewogen und, soweit erforderlich und angemessen, berücksichtigt.

Wesentliche Einwendungen bzw. entgegenstehende Belange betrafen insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Betroffenheit der Feldvogelkulisse für den Kiebitz. Die damit einhergehenden Zielkonflikte wurden unter Berücksichtigung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange sowie des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien zugunsten der Planung abgewogen.

Im Ergebnis führten die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Belange insbesondere zu folgenden Änderungen am Bebauungsplan:

- Ergänzung Bauverbotszone der ST 2238
- Konkrete Verortung von Gebäuden innerhalb des Sondergebietes 2 außerhalb von Bereichen mit erhöhtem Oberflächenabfluss
- Reduzierung der Eingrünung nach Westen auf einzelne Sträucher und Krautsäume zur Minimierung der Kulissenwirkung auf den Kiebitz und sonstige Feldvögel
- Konkretisierung der Zulässigkeit von Energiespeichern dahingehend, dass nur solche mit automatisierter Löschvorrichtung zulässig sind, die keine wasser- oder schaumhaltigen Löschmittel verwenden (aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes)

Darüber hinaus wurden Hinweise zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, zum Brandschutz, zur Freileitung, zu den Auflagen und Hinweisen der Deutschen Bahn AG und des Eisenbahn-Bundesamtes sowie zum Grundwasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese dienen der Beachtung der genannten Belange bei der Bauvorbereitung, der Bauausführung und dem späteren Betrieb durch den Vorhabenträger.

Die Einzelheiten der Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sind den entsprechenden Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgte auf Antrag eines Vorhabensträgers, der das Nutzungsrecht des Flurstücks für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks hat.

Im LEP und Regionalplan wird vorrangig die Nutzung von vorbelasteten Standorten als Ziel formuliert. Aufgrund der den Geltungsbereich querenden Freileitung und der Nähe zur Staatsstraße kann das Gebiet als vorbelastet eingestuft werden.

Weiterhin wurden dem Vorhabenträger keine besser geeigneten Flächen durch den Landwirt oder die Gemeinde angeboten.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und

zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die vorliegenden Flächen stehen für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung. Sie sind aufgrund der Lage neben Infrastruktureinrichtungen geeignet, weswegen die Planung am vorliegenden Standort aufgrund dessen Eignung weiterverfolgt wurde.

Nürnberg, den 30.09.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Zeiler'.

Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt